

Vereinssatzung deinHof e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „deinHof e.V.“. Er ist im Vereinsregister Dresden eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung und Erprobung ökologischer und gemeinschaftlicher Landbewirtschaftung und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
 - die Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler Ernährung
 - die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen unter Einbeziehung aller Mitglieder unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit (Hautfarbe, Religion, Geschlecht, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, politischer oder sonstiger Anschauung, sonstigem Stand...)
 - die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Unterstützung einer ökologischen Landbewirtschaftung, insbesondere Gemüse- und Obstanbau sowie gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 2. die Anlage von Gärten und Feldern zum Erhalt und zur Vermehrung alter und samenfester Pflanzensorten
 3. Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der regionalen und saisonalen Ernährung, zu Naturschutz und Biodiversität in der Landwirtschaft durch Mitmachtage, Informationsveranstaltungen, Seminare
 4. die Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft
 5. Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz (Schaffung von Biotopen, Anlegen von Hecken etc.) sowie zur Erhaltung und zum Aufbau der Bodenfruchtbarkeit

§ 3 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitgliedes (§4 (3)) zu erfüllen.

(1a) Personen, die gemeinsam mit einem Mitglied die Vereinsziele verfolgen sowie Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft teilen, können „erweiterte Mitglieder“ werden. Sie haben als solche dann ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, genießen die Rechte nach §4 (1) und (2), tragen jedoch nicht die Pflichten nach §4 (3). Für jedes Mitglied können bis zu fünf erweiterte Mitglieder hinzutreten.

- (2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied will das Projekt finanziell oder materiell unterstützen. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens 20 € ist zu leisten. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für diese Mitgliedschaft gelten die Pflichten gemäß §4 (3) nicht.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1(3)) erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds, welches in die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitglieds eintritt, kann der Austritt jederzeit erfolgen.
- (5) Der Vorstand muss auf Anweisung der Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder die satzungsmäßigen Pflichten erheblich verletzt.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann Einspruch einlegen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, durch aktive Mithilfe die Vereinstätigkeit mitzugestalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
 - b) den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des individuellen jährlichen Mitgliedsbeitrags wird einmal pro Jahr im Bieterverfahren in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres zum Bieterverfahren ist im Grundsatzpapier erläutert.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mehrmals im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (per Post oder Email) einberufen. Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes muss mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt werden.
- (2) Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine_n Versammlungsleiter_in und eine_n Protokollführer_in.
- (4) Angestrebt wird, einen Konsens zu erzielen. Sollte ein Konsens nicht möglich sein, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit 4/5 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter_in und Protokollführer_in zu unterschreiben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist mit Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nur eine weitere Person vertreten, d.h. es darf nur eine Vollmacht pro anwesendem Mitglied und Mitgliederversammlung genutzt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer_in
- die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
- die Festlegung eines Arbeitsprogramms
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Abhalten einer Biiterrunde nach §5

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 200 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung ökologischer und gemeinschaftlicher Landbewirtschaftung oder für die Förderung von Biodiversität und basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.01.2016 in Dresden beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.